Kreis:

Ludwigsburg

Gemeinde:

Stadt Sachsenheim

Gemarkung:

Großsachsenheim

Bebauungsplan "Hanfgraben II"

| Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am: 2. März 1978 Aufstellungsbeschluß vom: 5. Juli 1973 Feststellung des Entwurfs am: 14. Juli 1977 | Als Entwurf gemäß § 2 Abs 6 BBauG mit Begrundung öffentlich ausgelegt vom: bis: 28.11.1977 Auslegung bekannt gemacht am 17.10.1977 bzw in der Zeit vom: bis: durch: Sachsenheimer Zeitung |
|---|--|
| Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom: Laudwafsacut Ludwigsburg mit Erlaß vom: 16.5 1978 Nr. 2i - 612.2i | Genehmigung u.Auslegung(\$12BBauG) bekannt gemacht am:31. Mai 197 bzw.in der Zeit vom: bis: durch: Sachsenheimer Zeitung |
| Gefertigt: Erlenbach, den 12.5.1977 Von der Industrie- Stutte und Verreich Sach- verseich sie für Ing- arbeiten AMEIM 18. | in Kraft getreten: am: 1. Juni 1978 Sacksafts and den 6.6.1978 Contact schrift Grant. Ludwigsting |

ZEICHENERKLÄRUNG

Mischgebiet MI GE / E Gewerbegebiet (eingeschränkt nach § 8,4 BauNVC) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) H Errichtung siehe Gutachten 0.4 Grudflächenzahl Geschoßflächenzahl offene Bauweise (nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.) besondere Bauweise Gehweg Fahrbahn Straßenbegrenzungslinie Zufahrtsverbot Öffentliche Parkfläche Baugrenze Grenze unterschiedlicher Nutzung Grenze unterschiedlicher Festsetzung First- und Gebäudehauptrichtung Hausschema Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, Einfriedigungen u. Anpflanzungen max. 0,50 m Höhe Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt LEITUNGSRECHT

Lärmschutzwall

SD Satteldach

DN Dachneigung

DF.o.F. Dachform ohne Festsetzung

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Voll- geschosse | | | |
|------------------------------|-----------------------------|--|--|--|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschoßflächenzahl (GFZ) | | | |
| Bauweise | Dachform Dachneigung | | | |

Kreis: Ludwigsburg
Gemeinde: Stadt Sachsenheim
Gemarkung: Großsachsenheim

Gebiet:

"HANFGRABEN II"

TEXTTEIL

| 1. | PLA | NUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | (§ 9 | Abs.1 BBauG u. | BauNVO) |
|----|-----|--------------------------------|--------------|------------------------------|-----------------------------|
| | 1.1 | BAULICHE NUTZUNG | | - 2 | |
| | | 1.11 Art der baulichen Nutzung | (\$\$ | 1-15 BauNVO) | a) <u>M</u> g A |
| | | | | | b) <u>G</u> |
| | | | | | + 1 (a) b |
| | | | | | Ъ |
| | | | | | Die balk bare wert |
| | | 1.12 Maß der baulichen Nutzung | (§§ | 16-20 BauNVO) | sieh |
| | | 1.13 Zahl der Vollgeschosse | (% | 18 BauNVO u. 2 Abs.4 LBO) | Die |
| | 1.2 | BAUWEISE | (\$ 2 | 22 BauNVO) | b |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | b ₁ |
| | 1.3 | STELLUNG DER GEBÄUDE | (\$ 9 | Abs.1 Buchst. BBauG) | |

1.5 NEBENANLAGEN

(\$ 14 Abs.1 BauNVC)

1.6 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

(\$9 Abs.1 Buchst.d BBauG)

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(\$ 111 LBO)

(\$111 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.2 DACHFORM (\$111 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.3 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN U. AUFSCHÜTTUNGEN (\$9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

2.4 EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE

a) Mischgebiet (MI)
gemail & C BaultVO

Ausnahmen sind nach C 6 Abs. 3 BauNVO zulüsig.

- b) Geworbegebiet (GE) geman 5 8 Baulivo
 - b1) (E₁) <u>eingeschränkt nach & C Abs.4 BauMVO</u>

 Es sind nur Gewerbebetriche zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - b2) (E2) eingeschrünkt nach 5 3 Abs. 4 BauNVO

 Es sind nur zu den in E, zu erstellenden Gewerbegebäuder gehörende Wohn- und Bürdgebäude zulässig.

Bemerkungen zu a) und b):

Die Gebäude sind in Massivbauweise zu errichten, also keine Holzbalken und Riegelbauweise, sofern sie Wohnräume und vergleichbare Räume beinhalten. Im ganzen Baugebiet sind die Erschütterungswerte nach DIN 4150 anzuwenden (genauer Text sh. Beilage).

siehe Planeinschrieb

Die Eintragungen im Plan sind maßgebend.

b besondere Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig.
im Sinne der offenen Bauweise. Es
sind hier zum Schutz gegen den Verkehrslärm von der K 1639 Vorkerhungen
(Grundrißgestaltung, bautechnische
Maßnahmen) zu treffen, die gewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmbekämpfungserlasses (i.d. jeweils
gültigen Fassung) jeweils sinngemäß
eingehalten sind. Die voraussehbaren
Werte sind dem Lärmschutzgutachten
zu entnehmen, das beigefügt ist.

by besondere Bauweise

im Sinne der offenen Bauwelse, jedoch Gebüudelängen über 50 m zulissig. Auf den Pl.3,4,5 sind zwei-bzw.drei. teilige Reihenhäuser zulässig.

p⁵

Die Firstrichtung bzw. Hauptgebäuderichtung der baul. Anlagen ist entsprechend der Pfeileintragungen im Plan anzuordnen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Von ler Straßenbegrenzungslinie muß ein Abstaul von mind.5,00 m eingehalten werden. Werden die Garagen parellel zur Straßenbegrenzungslinie erstellt, so ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Stellplätze und Garagen für Kfz. mit einem Eigengewicht von über 3,5 t sind im MI nicht zulässig.

soweit es sich um Gebäude handelt, sind mit Aumahme der Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die EG.-Fußbodenhöhe ist festgesetzt. Abweichungen sind bis max. o.20 m zulässig. Bei nicht festgelegter EG.-Fußbodenhöhe wird diese mit max. o.5 m über festgelegtem Gelände festgesetzt.

Von der Straßenbegrenzungslinie muß ein Abstanl von mind.5,00 m eingehalten werden. Werden die Garagen parellel zur Straßenbegrenzungslinie erstellt, so ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Stellplätze und Garagen für Kfz. mit einem Eigen-gewicht von über 3,5 t sind im MI nicht zulässig.

soweit es sich um Gebäude handelt, sind mit Aumahme der Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die EG.-Fußbodenhöhe ist festgesetzt. Abweichungen sind bis max. 0,20 m zulässig. Bei nicht festgelegter EG.-Fußbodenhöhe wird diese mit max. 0,5 m über festgelegtem Gelände festgesetzt.

(Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut)

II bergseitig max. 6,0 m talseitig max. 7,5 m

(bei nicht festgelegter EFH vermitteln pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3,0 m).

Satteldach SD

Dachform ohne Festsetzung. DF o.F.

Geneigte Dücher mit Ausnahme von Pult- und

Walmdächern.

Dachneigung: siehe Planeintrag DI

Ziegel, Betonziegel, Schiefer oder Berliner Welle Dachdeckung:

(nur mit dunkler Färbung).

Dachaufbauten: sind nicht zugelassen.

Garagen und

Flachdach, oder wenn im Hauptgebäude integriert, Nebengebäude:

mit dessen Dachneigung.

Naturfarbene Wellasbestzementplatten sind nicht zugelassen.

Die für die Herstellung der Verkehraflächen und des Lärmschutzwalles erforderlichen Böschungen, die durch Abgrabungen und Aufschüttungen entstehen, sind von den Angrenzern und Grundstückseigentümern auf den Baulandflächen zu dulden.

An öffentlichen Verkehrsflächen Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,5 m, an im Einschnitt verlaufenden Straßen Stützmauern bis max. 0,5 m.